



26. Juli 2005

Gemeinderat
9533 Kirchberg

73 **Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Schutzverordnung
für Ortsbilder, Kulturobjekte und archäologische Schutzgebiete**

Die Inventare über schützenswerte Ortsbilder, schützenswerte und erhaltenswerte Bauten sowie auch über archäologische Fundstellen sind sehr umfassend und sorgfältig erarbeitet worden. Mit der Schutzverordnung sind aus denkmalpflegerischer Sicht die wichtigen Objekte als Schutzobjekt im Sinne von Art. 98 BauG geschützt (Kategorie 1).

Fragen stellen sich hinsichtlich der „erhaltenswerten Objekte“ (Kategorie 2). Aus Art. 6 der Bestimmungen wie auch aus dem Plan zur Schutzverordnung geht nicht klar hervor, ob es sich bei diesen Objekten noch um Schutzobjekte handelt, d.h. um Häuser, welche eine geschützte und somit zu erhaltende Substanz aufweisen. Auch die Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer war in sich nicht widerspruchsfrei (wir verweisen auf unser Schreiben vom 2. April 2004). Sie haben sich in der Folge einverstanden erklärt, Art. 6 Abs. 2 Bst.b von der Genehmigung zurückzustellen. Die Vorschrift über die „erhaltenswerten Objekte“ soll bei Gelegenheit präzisiert werden.

Die schützenswerten und erhaltenswerten Kulturobjekte sind im Plan zur Schutzverordnung nicht differenziert dargestellt. Massgebend für die Einstufung ist somit das Inventar, welches nach Art. 1 der Bestimmungen als Bestandteil der Schutzverordnung gilt.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

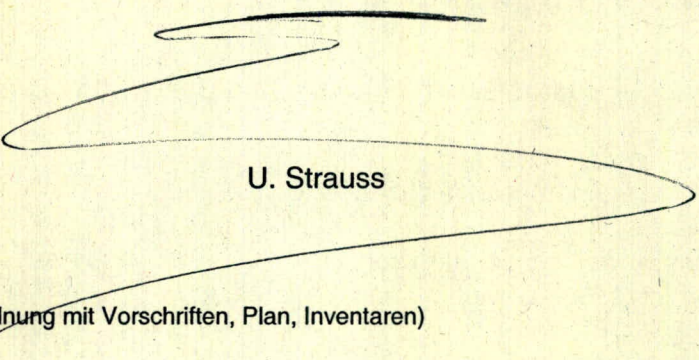
Baudepartement:

1. Die Definition über den Schutzzumfang der erhaltenswerten Objekte (Art. 6 Abs. 2 Bst.b der Bestimmungen zur Schutzverordnung) wird von der Genehmigung zurückgestellt. Im übrigen wird der Erlass im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

Genehmigter Erlass (Schutzverordnung mit Vorschriften, Plan, Inventaren)
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Kant. Denkmalpflege/Kantonsarchäologie
Amt für Raumentwicklung